

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 5.

Düsseldorf, Samstag den 5. Februar

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 9, 10 und Nr. 5 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 9. Februar d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 59, Stück 14 bis 18 des Reichsgesetzblatts 59, Rheinschiffahrt 59, Provinziallandtagsabgeordneter 60, Namensänderungen 60, 65, Vermeidung von Doppelbesteuerung 60, Sammlungen zu Kriegswohlfahrtszwecken 61, Enteignung 65, Verwendung von Benzol und Solventnaphtha 66, 67, Standesamtsbezirke und Standesbeamten-Stellvertreter in der Stadt Mülheim-Ruhr 66, Behandlung von Angehörigen feindlicher Staaten 66, Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren 67, Verbot der Benutzung etc. von Handschrotmühlen 67, Beschlagnahme-Aufhebung von Feinzink 67, Ausreichung von Zinscoupons 67, Obstbaukursus in Geisenheim Rhein 68, Stat der Meliorations-Genossenschaft der Erst-Niederung 68, Personalien 68.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar“.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

105. Das zu Berlin am 22. Januar 1916 ausgegebene 14. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5036. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 21. Januar 1916.

106. Das zu Berlin am 23. Januar 1916 ausgegebene 15. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5037. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 22. Januar 1916.

107. Das zu Berlin am 26. Januar 1916 ausgegebene 16. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5038. Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 25. Januar 1916.

108. Das zu Berlin am 28. Januar 1916 ausgegebene 17. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5039. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384). Vom 27. Januar 1916.

Nr. 5040. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 647). Vom 27. Januar 1916.

Nr. 5041. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711). Vom 27. Januar 1916.

109. Das zu Berlin am 28. Januar 1916 ausgegebene 18. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5042. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der landwirtschaftlichen Maschinenausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin 1916. Vom 25. Januar 1916.

Nr. 5043. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 28. Januar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

110. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Während der Dauer der Sperrung des Bingerloches durch ein gesunkenes Schiff dürfen Schiffe auf der Bergfahrt durch das zweite Fahrwasser über Stromstation 29,4 nicht hinausfahren, so lange auf dem Balkon des Mäuseturms eine in einen Rahmen gespannte rote Flagge mit quadratischem weißem Mittelfelde gehißt ist.

Die auf dieses Zeichen hin unterhalb Stromstation 29,4 wartenden Schiffe sind verpflichtet, sich derart hinzulegen, daß sie den Fahrweg für den Talverkehr durch das zweite Fahrwasser freilassen.

Zu widerhandlungen werden nach Maßgabe der Rheinschiffahrtspolizeiordnung bestraft.

Coblenz, den 29. Januar 1916. b. f. Nr. 249.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung.

S. V.: Dr. von Gal.

111. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Am Sonnabend, den 5. Februar, vormittags von sieben ein halb bis elf Uhr, wird seitens des Pionier-

Ersatz-Bataillons Nr. 8 unterhalb der Horchheimer Eisenbahnbrücke zwischen Stromstation km 86,5 und 87,0 eine Gierfahnen-Übung abgehalten werden.

Schiffahrt und Floßfahrt werden während der Dauer der Übung zwar nicht gesperrt, die Führer von Schiffen und Flößen haben jedoch den Weisungen der ausgestellten Wachtposten Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung bestraft.

Coblenz, den 29. Januar 1916. b. f. Nr. 248.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung.

S. V.: Dr. von Gal.

112. Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Stadtverordneten Jakob Auer in Köln, der sein Mandat als Provinziallandtagsabgeordneter für den Stadtkreis Köln niedergelegt hat, der Stadtverordnete Engelbert Froisheim, Direktor der rheinischen Wasserversorgungsgesellschaft Köln-Deutz, zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Köln gewählt worden ist.

Coblenz, den 20. Januar 1916. F. Nr. 24.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Führ. v. Rheinbaben.

113. Der Hildegard Roth, geboren am 30. März 1914 in Hilden, wohnhaft in Welbert, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Hegenberg zu führen.

Düsseldorf, den 21. Januar 1916. I Ca 476.

Der Regierungs-Präsident.

114. Dem Johann Luthe genannt Overbeck, geboren am 24. Dezember 1847 in Borbeck, seiner Ehefrau Wilhelmine Maria geborenen Frintrop und seinen Kindern: 1. Therese Maria, geboren am 24. März 1895 in Borbeck, 2. Franz Theodor, geboren am 5. März 1897 in Borbeck, 3. Moysia, geboren am 23. Juni 1900 in Borbeck, sämtlich in Essen-Borbeck wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Herkamp zu führen.

Düsseldorf, den 21. Januar 1916. I Ca 350 I.

Der Regierungs-Präsident.

115. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen

zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2.

Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerbetrages zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber heibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Betrages zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3.

Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 7. Januar 1916. IV a 2149.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Heintke.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Freund.

Rudolstadt, den 14. Januar 1916.

Das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium.

In Vertretung: gez. Werner.

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Düsseldorf, den 31. Januar 1916. I. D. 604.

Der Regierungs-Präsident.

116. Dem Heinrich Luthe genannt Overbeck, geb. am 27. Januar 1885 in Frintrop, seiner Ehefrau Anna geb. Schmitz und seinem Kinde Anna, geboren am 29. Oktober 1914 in Essen-Borbeck, sämtlich in Essen-Borbeck wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Herkamp zu führen.

Düsseldorf, den 21. Januar 1916. I Ca 350 III.

Der Regierungs-Präsident.

117. Nachstehend bringe ich die vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Js. in der Zeit vom 9. bis 15. Januar 1916 genehmigten öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken zur öffentlichen Kenntnis, soweit sie für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Frage kommen.

Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird
-----	-----------------------------------	-------------------------------------	---	---

I. Genehmigte Veranstaltungen:

1) Sammlungen.

1	Regenhardt, Clara, Berlin-Wilmersdorf, Westfälische Straße 27	Herstellung von Taschentüchern und Handtüchern für die Truppen im Felde	Frau Regenhardt	Bis 30. April 1916, Preußen.
2	Deutscher Verein für Sanitätshunde, Oldenburg i. Gr., Meldestelle Berlin, Berlin, Zimmerstraße 7	Ausbildung von Hunden und Führern für den Sanitätsdienst	Meldestelle Berlin des deutschen Vereins für Sanitätshunde	Bis 30. Juni 1916, Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
3	Gesellschaft der Freunde ostpreussischer Flüchtlinge, Berlin, Universitätsstr. 6	Unterstützung der in Berlin und Umgegend aufhältlichen, z. Bt. an der Rückkehr in die Heimat noch behinderten, sowie der dorthin zurückreisenden ostpreussischen Flüchtlinge	Die Gesellschaft	Bis 31. März 1916, Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
4	Verein zur Förderung des Obst- und Gemüseverbrauchs in Deutschland, E. B., Berlin-Steglitz, Breitstraße 38	Zum Besten der Verwundeten in den Lazaretten	Der Verein	Bis 30. Juni 1916, Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.

2) Vertriebe von Gegenständen:

a. Bilder.

1	Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin W. 66	Linderung von Kriegsnot (Ansammlung eines Fonds Jugendbank an Deutschlands Heer und Flotte)	Roten Kreuz	Bis 31. Mai 1916, Preußen.
2	Abraham, Hermann, Berlin W. 35, Schaperstraße 34	Zum Besten des Vereins für Kindervolkstüchen und Volkskinderhorte in Berlin	Verein für Kindervolkstüchen und Volkskinderhorte in Berlin	Bis 15. März 1916, Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.

b. Postkarten.

3	Graphische Kunstanstalt Richard Labisch & Co., Berlin, Schicklerstr. 5/6	Zum Besten der Angehörigen der Marine (Familienunterstützung und Erholung Beurlaubter)	Reichsmarinestiftung	Bis 31. März 1916, Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
---	--	--	----------------------	--

II. Abgelaufene Erlaubniserteilungen:

1) Sammlungen.

1	Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung Mineralwasserversorgung, Berlin W. 50	Beschaffung von Mineralwasser für die Truppen im Felde und für die Lazarette	Roten Kreuz	Bis 31. Oktober 1915, Preußen.
2	Deutscher Kriegerbund, Berlin, Geisbergstraße 2	Beschaffung von Mineralwasser für die Truppen im Felde und für die Lazarette	Roten Kreuz (Abteilung Mineralwasserversorgung)	Bis 30. November 1915, Preußen.
3	„Berliner Tageblatt“, Berlin, Leipziger Str. 5	Sammlung von Geldspenden zugunsten gefährdeter Krieger	„Berliner Tageblatt“	Bis 30. November 1915, Preußen.

Sp. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird
4	Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz, Berlin, Schöneberger Ufer 13	Allgemeine Kriegswohlfahrtszwecke des Roten Kreuzes	Notes Kreuz	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
5	„Tägliche Rundschau“, Berlin, Zimmerstraße	Zum Besten der Kaiser Wilhelm-spende deutscher Frauen	Ortsauschuß Berlin der Kaiser Wilhelm-spende deutscher Frauen	Bis 30. November 1915, Preußen.
6	Verband deutscher Eisenbahn-Handwerker und Arbeiter, Berlin, Rathenower Straße 5	Zum Besten der Angehörigen der im Felde befindlichen Verbandsmitglieder	Zentralvorstand des Verbandes	Bis 30. November 1915, Preußen.
7	Wohlfahrtsauschuß für das deutsche Heer, Berlin, Budapester Straße 6	Beschaffung regendichter Umhänge für das Feldheer	Der Ausschuß	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
8	Verband von Glaserinnungen Deutschlands, Berlin, Prinzenstraße 23	Unterstützung der durch den Krieg in Not geratenen Glaser	Der Verband	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
9	„Berliner Tageblatt“, Berlin, Jerusalemer Straße 46/49	Beschaffung von Mineralwasserwagen für das Feldheer	„Berliner Tageblatt“	Bis 31. Oktober 1915, Preußen.
10	Zentralstelle der Tagesheime für Soldatenkinder, Berlin-Friedenau, Wielandstraße 10	Unterhaltung von Tagesheimen für Soldatenkinder	Die Zentralstelle	Bis 31. Oktober 1915, Preußen.
11	Vaterländischer Frauenverein, Provinzialverein Berlin, Abgeordnetenhaus	Kriegswohlfahrtspflege des Vaterländischen Frauenvereins	Vaterländischer Frauenverein	Bis 31. Oktober 1915, Preußen.
12	Deutscher Lehrerverein, Berlin, Seefstraße 97	Unterstützung der von der Kriegsnot besonders betroffenen Lehrer aus den deutschen Grenzbezirken und dem deutschen Auslandsschuldienst	Der Verein	Bis 31. Oktober 1915, Preußen.
13	Verlag August Scherl, Berlin, Zimmerstr. 36/41	Zum Besten des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz	Notes Kreuz	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
14	Berein „Kriegerheime“, Berlin, Ludwigskirchstr. 7	Begründung von Kriegerheimen	Der Verein	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
15	Landesverein Preussischer Volksschullehrerinnen (Vorf.: Fräulein Eva Kulte), Berlin, Glogauer Straße 19	Unterstützung der durch den Krieg in Not geratenen Lehrerinnen in Ostpreußen	Der Verein	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
16	Central-Verband deutscher Handelsagenten-Vereine, Berlin, Georgenstraße 47	Unterstützung von Witwen und Waisen deutscher Handelsagenten	Der Verband	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
17	Verlag der Preussischen Schutzmannszeitung, Berlin-Friedenau, Lefebvrestraße 12	Zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz	Te zur Hälfte an die Nationalstiftung und an das Rote Kreuz	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
18	Verlag Rudolf Mosse, Berlin, Jerusalemer Straße 46/49	Agelung des „Eisernen Hindenburg“ in Berlin durch Schulkinder	Der Verlag	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.

Sp. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
19	Die Zeitung „Die Post“, Berlin, Dessauer Str. 6	Zum Besten der Witwe Frida Labahn in Niederschönhausen und des Pfarrers A. Stonawsky in Gelsenborn bei Stryj in Galizien	Der Verlag	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
20	Frau von Schjerning, Berlin, Scharnhorststraße 34b	Beschaffung von Weihnachtsgaben für die Sanitätsmannschaften	Frau von Schjerning	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
21	Zeitungsverlag „Der Reichsbote“, G. m. b. H., Berlin, Dessauer Str. 36/37	Lieferung von Freieemplaren der Zeitung für die Verwundeten in den Lazaretten	Der Verlag	Bis 30. November 1915, Preußen.
22	Dr. Salzmann, Allenstein	Zum Besten der Angehörigen des XX. Armeekorps und der im Korpsbezirk des XX. Armeekorps und in den angrenzenden russischen Gebieten stehenden, aus ihren früheren Verbänden ausgeschiedenen oder neu gebildeten Truppenteile	Ablieferungsstelle II für freiwillige Liebesgaben in Allenstein	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
23	Ersatz-Eskadron 2. Garde-Mann-Regts., Berlin, Invalidenstr. 56	Zum Besten des im Felde stehenden Garde-Mann-Regiments	Die Ersatz-Eskadron	Bis 15. Dezember 1915, Preußen.
24	Evangelisch-Kirchlicher Hilfsverein, Potsdam, Mirbachstr. 2	Zum Besten der Truppen im Felde	Liebesgabensammelstelle des Ev. Kirchlichen Hilfsvereins	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
25	Altiengeellschaft „Görlitzer Nachrichten und Anzeiger“, Görlitz	Beschaffung von Weihnachtsgaben für die im Felde befindlichen Luftschiffer	Inspektion der Luftschifftruppen in Berlin	Bis 25. Dezember 1915, ohne Ortsbeschränkung.
26	Berein junger Kaufleute von Berlin, Berlin, Beuthstraße 20	Weihnachtsbescherung für die Kinder der im Felde stehenden Mitglieder	Der Verein	Bis 19. Dezember 1915, ohne Ortsbeschränkung.
2) Betriebe von Gegenständen.				
1	Beratungsstelle für deutsche Flüchtlinge (Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abt. XI), Berlin, Boffstraße 25	Fürsorge für deutsche Flüchtlinge	Beratungsstelle für deutsche Flüchtlinge	Bis 1. November 1915, Preussischer Staat.
2	Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin, Leipziger Str. 3	Kranken- und Verwundetenpflege	Notes Kreuz	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
3	F. Warnke, Berlin, Templiner Straße 10	Zum Besten des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz	Notes Kreuz	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
4	Cecilienhilfe, Berlin, Schöneberger Ufer 13	Bewahrung notleidender Familien und Einzelpersonen vor sittlichem und sozialem Niedergang und Unterstützung solcher Hilfsbedürftiger, welche sich aus berechtigten Gründen scheuen, ihre Notlage der Öffentlichkeit preiszugeben	Cecilienhilfe	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
5	Arthur Fischer, Berlin, Unter den Linden 24	Zum Besten des Invalidendank	Invalidendank	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.

N ^o .	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
6	Luftfahrerdank, Charlottenburg, Joachimsthaler Straße 1	Zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	Nationalstiftung	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
7	Deutscher Verein für Sanitätshunde, Oldenburg i. Gr.	Beschaffung von Sanitätshunden und -Führern für die Armee	Der Verein	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
8	Wohlfahrtsausschuß für das deutsche Heer, Berlin, Budapester Str. 6	Beschaffung regendichter Umhänge für das Feldheer	Der Ausschuß	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
9	Wohlfahrtsausschuß für das deutsche Heer, Berlin, Budapester Str. 6	Beschaffung regendichter Umhänge für das Heer	Der Ausschuß	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
10	Barnim Wilhelmi, Berlin-Schöneberg, Akazienstraße 7	Zum Besten der Wohnungscommission des Deutschen Frauenbundes	Wohnungscommission des Deutschen Frauen- bundes	Bis 31. Oktober 1915, Preußen.
11	Künstler-Gilde, Berlin, Nollendorfstraße 31/32	Zum Besten des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz	Rotes Kreuz	Bis 30. November 1915, Preußen.
12	Richter & Glück, Berlin, Spittelmarkt 4/7	Zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	Nationalstiftung	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
13	Friedrich Fischer, Berlin W. 30, Martin Lutherstr. 76	Zum Besten des k. und k. Kriegs- fürsorgeamts (Brothesenfonds) in Wien	Das k. und k. Kriegsfürsorgeamt in Wien	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
14	Kunstverlag Fröhlich, Berlin, Ritterstraße 59	Zum Besten des Invalidendank	Der Invalidendank	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
15	K. Edelheim, Berlin- Friedenau, Kirchstraße 9	Zum Besten des Ostpreussischen Unterstützungsvereins zu Berlin	Ostpreussischer Unter- stützungsverein Berlin	Bis 31. Oktober 1915, Preußen.
16	Ostpreußenhilfe, Verband deutscher Kriegshilfs- vereine für Ostpreußen, Berlin-Schöneberg, Gothaerstraße 19	Hilfstätigkeit in der Provinz Ostpreußen	Der Verband	Bis 30. November 1915, Preußen.
17	Ostpreußenhilfe, Verband deutscher Kriegshilfs- vereine für Ostpreußen, Berlin-Schöneberg, Gothaerstraße 19	Hilfstätigkeit in der Provinz Ostpreußen	Der Verband	Bis 30. November 1915, Preußen.
18	Farbenphotographische G. m. b. H., Stuttgart, Augustenstr. 13	Zum Besten des Invalidendank in Berlin	Der Invalidendank	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
19	Arthur Fischer, Berlin, Unter den Linden 24	Unterstützung kriegsinvaliden Angehöriger des Gastwirts-gewerbes	Deutscher Gastwirts- verband G. B. in Berlin	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
20	Lichtenberg, Jos., Cöln-Müngersdorf, Belvederestraße 147	Zum Besten des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz	Rotes Kreuz	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
21	Mag Panzer, Erfeld, Ostwall 32	Zum Besten der Nationalstiftung f. die Hinterblieb. der im Kriege Gefallenen	Nationalstiftung	Bis 31. Dezember 1915, Preußen.
22	Ostpreußenhilfe, Verband deutscher Kriegshilfs- vereine für Ostpreußen, Berlin-Schöneberg, Gothaerstraße 19	Hilfstätigkeit in der Provinz Ostpreußen	Ostpreußenhilfe	Bis 25. Dezember 1915, Preußen.

118. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Anlegung des Vorplatzes vor dem Bahnhof Essen-West und zur Droyßenstraße erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Seite. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
a. zum Bahnhofsvorplatz:							
1	1	29	A	4640/259	Platz	Hammacher, Heinrich Wilhelms Erben:	Essen, Droyßenstraße 9
	20	36	"	4641/259	(Bürendelle)	a) Hammacher, Heinrich Johann, Rentner	
	21	65	"		"	b) Hammacher, Anna Maria	
						c) Hammacher, Johann, Rentner	
						d) Hammacher, Franziska	
						e) Hammacher, Hermann	Essen-Bredeneu, Holunderweg 17 Bonn, Schumannstr. 291 Essen, Dechenstraße 18
b) zur Droyßenstraße:							
2	—	14	A	2457/171	Acker	Dieselben Eigentümer	
	5	89	"	2458/171	"		
	—	56	"	2984/187	"		
	—	03	"	4220/150	"		
	—	78	"	4626/150	Weg		
	11	15	"	4627/150	"		
	—	74	"	4638/259	"		
	—	14	"	4639/259	"		
	4	75	"	4642/259	"		
	—	38	"	4634/259	"		
3	9	80	"	2979/172	"	a) Berse, Johann, Wirts Ehefrau	Essen-West, Curtiusstraße 137
	1	03	"	2978/172	"	Christine geb. Leggewie	
	10	83	"		"	b) Kerckhoff, Lehrers Witwe Maria geb. Leggewie	"
4	6	48	"	2981/172	"	zu a und b: zu je 1/2 Wohwinkel, Johann Heinrich und Ehefrau Maria Christine geb. Buse	Essen-West, Oberdorfstraße 74

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 16. Februar 1916, nachmittags 3 1/2 Uhr**, am Eingang des Essener Westbahnhofes.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 25. Januar 1916.

A. Nr. 13.

Der Enteignungs-Kommissar: von Haugwitz, Regierungsrat.

119. Dem Heinrich Moyßius Luthe gen. Overbeck, geboren am 4. Dezember 1887 in Frintrop, wohnhaft in Essen-Vorbeck, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Herkamp zu führen.

Die Genehmigung erteilt worden, den Namen Hansen zu führen. I Ca. F.-Nr. 586.

Düsseldorf, den 26. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Düsseldorf, den 21. Januar 1916. I Ca. F.-Nr. 350 IV.
Der Regierungs-Präsident.

120. Dem Eugen Richard Erwin Kaminsky, geboren am 2. März 1897 in Benrath, in Essen wohnhaft, ist

121. Dem Johann Luthe gen. Overbeck, geboren am 24. Juli 1882 in Frintrop, seiner Ehefrau Elisabeth geborenen Kleine-Hülsewiesche und seinen Kindern: 1. Maria, geboren am 25. April 1911 in Essen-Vorbeck,

2. Hedwig Wilhelmine, geboren am 4. September 1912 in Essen-Borbeck, 3. Walburga Gertrud, geboren am 3. Februar 1914 in Essen-Borbeck, 4. Paula Christine, geboren am 16. Oktober 1915 in Essen-Borbeck, sämtlich in Essen-Borbeck wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Herkamp zu führen. I Ca. F.-Nr. 350. II.

Düsseldorf, den 21. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

122. **Bekanntmachung.**

Die §§ 3, 4 und 6 meiner Bekanntmachung Ie Nr. 6201 zu Nr. 235/7. 15. A 7 V vom 2. August 1915 setze ich bis auf weiteres außer Kraft.

Hierauf darf enttoluoltes Benzol ohne Beimischung anderer Stoffe, wie auch mit beliebigen Stoffen vermischt, an jeden Abnehmer und in jeder Menge abgegeben werden.

Bestehen bleibt die Beschränkung, daß Solventnaphtha und Xylol, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol kältebeständig zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden dürfen, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbar oder unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

Münster, den 26. Januar 1916. Abt. Ie Nr. 314.

Stellvert. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General: Frhr. von Gayl.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 31. Januar 1916. I F 475.

Der Regierungs-Präsident.

123. Auf Grund von § 2 des Personenstandsgesetzes habe ich mit Wirkung vom 1. Februar d. J. angeordnet, daß

1. der Standesamtsbezirk 3 in Mülheim a. d. Ruhr aufgehoben und mit dem Standesamtsbezirk 1 daselbst vereinigt wird,
2. daß das königliche Standesamt 4 daselbst die Bezeichnung „Königliches Standesamt 3“ erhält.

Von dem genannten Zeitpunkt an habe ich die Genehmigung zur Uebertragung der Standesamtsgeschäfte an den Standesbeamtenstellvertreter, Stadtsekretär a. D. Stiepermann für das königliche Standesamt 2 in Mülheim a. d. Ruhr und an den Oberstadtsekretär Gerlach für das königliche Standesamt 3 dortselbst widerrufen.

Ferner habe ich die Uebertragung der Standesamtsgeschäfte beim königlichen Standesamt 2 an den Oberstadtsekretär Gerlach als Stellvertreter des Standesbeamten genehmigt, mit dem Hinzufügen, daß er in dringenden Fällen zur Vertretung in den übrigen Standesamtsbezirken der Stadt befugt ist.

Düsseldorf, den 30. Januar 1916. I M 351.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung der Militärbehörde.

124. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich für den nicht zu den

Befehlsbereichen der Festungen Köln und Coblenz-Chrenbreitstein gehörigen Bereich des VIII. Armeekorps über die Behandlung von Angehörigen feindlicher Staaten folgendes:

1. **Meldpflicht.**

Alle über 15 Jahre alten auf freiem Fuße befindlichen Angehörigen feindlicher Staaten sind zu täglich zweimaliger Meldung bei der Polizei verpflichtet. Ueber Anträge auf Milderung oder Abänderung der Meldpflicht entscheidet allein das Generalkommando.

2. **Aufenthaltswechsel.**

Ein Wechsel des Aufenthaltsortes ist nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos gestattet.

Ist der Aufenthaltswechsel gestattet, so liegt dem Ausländer die Pflicht ob, den neuen Aufenthaltsort vor der Abreise der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die einen auf den Namen lautenden Erlaubnisschein zur Reise ausstellt.

Nach Ankunft im neuen Wohnort hat sofort Meldung bei der Ortspolizeibehörde stattzufinden. Ob der Aufenthaltswechsel tatsächlich auch zur Ausführung gelangt ist, bedarf der Kontrolle durch die Polizeibehörden unter Anzeige an das abgebende und aufnehmende Generalkommando. In den besetzten feindlichen Gebieten treten an Stelle der Polizeibehörden die deutschen militärischen Dienststellen.

Die Reise ist ohne jede Unterbrechung und auf kürzestem Wege auszuführen.

Die Behandlung der russischen Arbeiter ist durch den Befehl vom 1. November 1915 und die Verfügung vom 25. November 1915 I d Nr. 16 748 geregelt, wobei es hinsichtlich dieser Arbeiter sein Bewenden behält.

3. **Paßse.**

Hinsichtlich der Paßpflicht gelten lediglich die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung, betreffend anderweite Regelung pp. der Paßpflicht, vom 16. Dezember 1914 Reichs-Gesetzbl. Nr. 115, Seite 521. Vergleiche Bekanntmachung des Generalkommandos vom 30. Dezember 1914 Ie 6289.

4. **Ausreise- und Einreiseerlaubnis.**

Die Erlaubnis zur Ausreise über neutrale Staaten wird von dem stellvertretenden Generalkommando im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Generalstab der Armee und dem Admiralstab erteilt. Zur Ueberschreitung der Reichsgrenze ist außer dem vorgeschriebenen Paß oder Paßersatz ein Paßierschein erforderlich.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen nach den Vereinbarungen der beteiligten Regierungen die Ausreise grundsätzlich zu gestatten ist.

Die Erteilung des Paßierscheines erfolgt durch das Generalkommando.

5. **Postverkehr.**

Jeglicher unmittelbare Briefverkehr nach dem feindlichen Auslande ist unterbrochen.

Der Briefverkehr nach und von den neutralen Staaten geht nur über die eingerichteten Ueberwachungsstellen.

Für die in Gefangenenlagern und Zivilgefängnissen auf militärische Anordnung internierten Zivilpersonen feindlicher Staaten finden die für den Brief- usw. Verkehr der Kriegsgefangenen gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der eingangs erwähnten gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Coblenz, den 11. Januar 1916. Id J. Nr. 18355.
Stellvertretendes Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General. gez. von Ploetz.

General der Infanterie.

125. Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9 b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des § 4 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder -Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Nr. W. M. 676/1. 16. R. R. U.

Coblenz, den 1. Februar 1916.

Der kommandierende General: von Ploetz.

126. Bekanntmachung.

(Abänderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe vom 15. August 1915.)

Die §§ 3, 4 und 6 der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe vom 15. August 1915, Nr. 235/7. 15. A. 7. V., werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Der § 5 der Bekanntmachung dagegen muß aufrecht erhalten bleiben.

Coblenz, den 25. Januar 1916. Abt. I E Nr. 293.

Stellvertr. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

von Ploetz, General der Infanterie.

127. Verordnung.

§ 1.

Die Benutzung, der Handel und der Verkauf von Handschrotmühlen (zum Schrotten von Getreide) wird verboten.

§ 2.

Die Regierungs-Präsidenten sind ermächtigt, die im

Privatbesitz befindlichen Schrotmühlen polizeilich durch Plomben oder Versiegelung schließen zu lassen.

§ 3.

Die Regierungs-Präsidenten sind weiter ermächtigt, Ausnahmen selbst oder durch die Landräte (Ortspolizei-Behörde in Stadtkreisen) zuzulassen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

Abt. V. W. Nr. 3920.

Coblenz, den 19. Januar 1916.

Stellvertretendes Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General von Ploetz,

General der Infanterie.

128. Die im Bereiche des VIII. Armeekorps bestehenden Beschlagnahmen von Feinzink von 99,5% bis unter 99,8% Reingehalt werden hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 18. Januar 1916. Abt. I E Nr. 72.

Von seiten des Stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes: von Hepke, Generalleutnant.

129. Verbot von Ausverkäufen usw.

für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9 b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder -Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

In außergewöhnlichen Fällen, in denen die Veränderung einer Beschleunigung des Verkaufs eine besondere Härte bedeuten würde (z. B. bei Todesfällen, Geschäftsaufösungen, Konkursverfahren) wird das Generalkommando eine Ausnahme von den getroffenen Anordnungen eintreten lassen.

Münster, den 27. Januar 1916. Abt. I c Nr. 371.

Stellvertretendes Generalkommando VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

130. Die IV. Serie Zinscoupons zu den $3\frac{1}{2}\%$ igen Pfandbriefen der Landschaft der Provinz Westfalen wird von der unterzeichneten Direktion jetzt ausgereicht.

Die Ausreichung erfolgt entweder persönlich an unserer Kasse, in Münster i. W., Schorlemmerstraße 2, Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, oder durch die Post auf Gefahr des Einsenders, gegen Einsendung der Talons mit einem Nummern-Verzeichnisse, in

welchem die Talons nach den verschiedenen Pfandbriefklassen getrennt und arithmetisch geordnet aufgeführt werden müssen. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen die betreffenden Pfandbriefe mittels besonderer Eingabe eingereicht werden.

Bei Einsendung der Talons ist in dem Nummernverzeichnis über den Empfang der neuen Bogen im voraus zu quittieren, der vorgeschriebene Revers zu vollziehen und auch anzugeben, unter welcher Wertdeklaration die neuen Bogen gesandt werden sollen.

Die neuen Bogen können auch von unseren General-Agenturen in Berlin kostenlos bezogen werden.

Formulare zu den Nummernverzeichnissen werden geliefert.

Münster, den 25. Januar 1916.

Die Direktion der Landschaft der Provinz Westfalen.
131. An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.

finden im Jahre 1916 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Oeffentlicher Reblauskursus am 14. und 15. Februar.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 14. Februar bis 26. Februar.
3. Baumwärterkursus in der Zeit vom 14. bis 26. Februar.
4. Pflanzenschutzkursus in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.
5. Obstbaunachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.
6. Baumwärternachkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.
7. Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August.
8. Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. bis 19. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für den Kursus 1: Nichts.

Für den Kursus 2 und 5: Preußen 20 M, Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen, zahlen 8 M, Nichtpreußen 12 M.

Für den Kursus 3 und 6 wird ein Honorar von 10 M erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 6) teilnehmen, haben 5 M zu zahlen.

Für den Kursus 4: Preußen und Nichtpreußen 10 M.

Für den Kursus 7: Preußen 10 M, Nichtpreußen 15 M.

Für den Kursus 8: Preußen 6 M, Nichtpreußen 9 M.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit zu richten an die Direktion der Königlichen Lehranstalt. Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Ober-Präsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Der Direktor: Wortmann.

132. Der Etat der Genossenschaft für die Melioration der Erst-Niederung zu Bergheim für das Rechnungsjahr 1916/17 liegt vom 10. Februar 1916 ab während 14 Tagen bei der Rentantur sowie der Kanalinspektion zur Einsicht offen.

Bergheim, den 28. Januar 1916. Nr. 177.

Der Genossenschafts-Direktor: gez. Graf Weiffel.
Königlicher Kammerherr und Landrat.

Personal-Nachrichten.

133. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: den Königlichen Kronenorden vierter Klasse dem Rektor Friedrich Lehmann in Effen und dem Rektor Thomas Kösters in Duisburg.

134. Seine Majestät der König haben 1. dem Dienstmädchen Helene Heckhoff in Homberg, Kreis Moers, 2. der Verkäuferin Emma Jaden in Grefeld die Rettungsmedaille am Bande Allergnädigst zu verleihen geruht.

135. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben Allergnädigst geruht, der Hebamme Elisabeth Link in Effen aus Anlaß ihrer 40jährigen, pflichttreuen Tätigkeit als Hebamme eine Brosche zu verleihen